

# **Fragen und Antworten zur Fortbildungsförderung (FAQ)**

## **hier: Fachbezogene Pauschalen**

(Stand: Februar 2023)

### **1. Laufzeit der Fachbezogenen Pauschale**

Mit Wirkung zum 01.01.2023 wird jedem Jugendamt - ohne Antrag - eine „Fachbezogene Pauschale“ gemäß § 29 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes NRW 2023 zur Verfügung gestellt. Ziel dieser Förderung ist die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte in den Bereichen Sprachliche Bildung, Beobachtung und Dokumentation, Medienkompetenzförderung, Aspekte vorurteilsbewusster Erziehung und Bildung sowie sozialer Inklusion, Aufarbeitung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach § 11 Abs. 2 und 4 Landeskinderschutzgesetz NRW.

Grundlage der Förderung sind die „Fördergrundsätze 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“.

Die Fördergrundsätze können Sie [hier](#) herunterladen.

### **2. Wie lange gelten die Fachbezogenen Pauschalen und die Fördergrundsätze?**

Die Fachbezogenen Pauschalen und die Fördergrundsätze gelten vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

Die Fachbezogenen Pauschalen müssen jedes Jahr neu vom Haushaltsgesetzgeber (Landtag) beschlossen werden.

Für 2024 beabsichtigt das Land, die Fachbezogenen Pauschalen an die aktuellen Zahlen der Gruppen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen anzupassen und fortzuführen.

### **3. Wie wird das Förderverfahren abgewickelt?**

Das Förderverfahren (Bewilligungs- und Mittelverwendungsverfahren) wird durch das Modul Fortbildungsmaßnahmen in KiBiz.web abgewickelt.

Bei Fragen zu den Fachbezogenen Pauschalen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Landesjugendämter:

**Für den Bereich des Landschaftsverbands Rheinland**

Allgemeine Rückfragen zu den Fördergrundsätzen:  
Sonja Hennings, Tel.: 0221 809-6276, E-Mail: [sonja.hennings@lvr.de](mailto:sonja.hennings@lvr.de)  
Sabine Ingrisch, Tel.: 0221 809-6246, E-Mail: [sabine.ingrisch@lvr.de](mailto:sabine.ingrisch@lvr.de)

Inhaltliche Rückfragen zu den Qualifizierungsmaßnahmen:

„Alltagsintegrierter Sprachbildung und Beobachtung“:

Jeanette Cremer, Tel.: 0221 809-4060, E-Mail: [jeanette.cremer@lvr.de](mailto:jeanette.cremer@lvr.de)

„Anti-Bias, vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung, Diversität“

Angelina Groß, Tel.: 0221 809-4089, E-Mail: [angelina.gross@lvr.de](mailto:angelina.gross@lvr.de)

„Frühkindliche Bildung“

Dr. Melanie Lietz, Tel.: 0221 809-4225, E-Mail: [melanie.lietz@lvr.de](mailto:melanie.lietz@lvr.de)

„Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung“

Janina Passek, Tel.: 0221 809-4074, E-Mail: [janina.passek@lvr.de](mailto:janina.passek@lvr.de)

„Medienkompetenzförderung in der Kindertagesbetreuung“

Janina Passek, Tel.: 0221 809-4074, E-Mail: [janina.passek@lvr.de](mailto:janina.passek@lvr.de)

## **Für den Bereich des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe**

Allgemeine Rückfragen zu den Fördergrundsätzen:

Raphaela Eilting, Tel.: 0251 591-3195, E-Mail: [raphaela.eilting@lwl.org](mailto:raphaela.eilting@lwl.org)

Regierungsbezirk Münster:

Silke Lindart, Tel.: 0251 591-4186, E-Mail: [silke.lindart@lwl.org](mailto:silke.lindart@lwl.org)

Regierungsbezirk Arnsberg:

Hans-Jürgen Kersting, Tel.: 0251 591-3004, E-Mail: [hans-juergen.kersting@lwl.org](mailto:hans-juergen.kersting@lwl.org)

Regierungsbezirk Detmold:

Diana Strohbücker, Tel.: 0251 591-5091, E-Mail: [diana.strohbuecker@lwl.org](mailto:diana.strohbuecker@lwl.org)

Inhaltliche Rückfragen zu den Qualifizierungsmaßnahmen:

Beatrice Prinz, Tel. 0251 591-8385, E-Mail: [beatrice.prinz@lwl.org](mailto:beatrice.prinz@lwl.org)

## **4. Was wird gefördert?**

Das Land NRW unterstützt weiterhin Fortbildungsangebote zur Qualitätssicherung und -verbesserung der pädagogischen Arbeit für

- pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen
- pädagogische Kräfte in der Kindertagespflege
- Berufspraktikant/innen
- Fachberater/innen

**Nicht gefördert** werden pädagogische Kräfte aus heilpädagogischen Einrichtungen. Diese Kräfte können dennoch an geförderten Fortbildungen teilnehmen, wenn sie den Teilnehmerbeitrag selbst tragen.

Ebenfalls **nicht gefördert** werden Mitarbeitende im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Mitarbeitende im Bundesfreiwilligendienst.

## 5. Wann müssen die Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt werden?

Die Pauschalen können für alle Fortbildungsmaßnahmen verwendet werden, die im Jahr 2023, also vom 01.01. bis 31.12.2023, durchgeführt werden.

## 6. Wie hoch ist die Fachbezogene Pauschale?

Im Jahr 2023 werden insgesamt 11.770.317 Euro auf die Jugendämter in NRW verteilt.

Die Höhe der Pauschale pro Jugendamtsbezirk setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, und zwar aus Pauschalen für Kindertageseinrichtungen und aus Pauschalen für Kindertagespflegepersonen:

Für die Förderbereiche alltagsintegrierte Sprachbildung, Beobachtung und Dokumentation, Medienkompetenzförderung, Aspekte vorurteilsbewusster Erziehung und Bildung sowie soziale Inklusion und die Aufarbeitung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergibt sich der Förderbetrag für Kindertageseinrichtungen wie folgt aus der Anzahl der Gruppen.

| Gruppenanzahl | Pauschale pro Gruppe | Summe pro Kita |
|---------------|----------------------|----------------|
| 1             | 300 €                | 300 €          |
| 2             | 200 €                | 400 €          |
| 3             | 150 €                | 450 €          |
| 4             | 150 €                | 600 €          |
| 5             | 150 €                | 750 €          |
| 6             | 150 €                | 900 €          |
| 7             | 150 €                | 1050 €         |
| ...           | ...                  | ...            |

Der Förderbetrag pro Kindertagespflegeperson für diese Förderbereiche beläuft sich auf 30 €.

Für den Förderbereich Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach § 11 Abs. 2 und 4 Landeskinderschutzgesetz NRW ergibt sich ein Förderbetrag in Höhe von 800 Euro für ein Drittel der Kindertageseinrichtungen.

Für den Bereich der Kindertagespflege wird ein Förderbetrag in Höhe von 400 Euro für ein Drittel der Kindertagespflegepersonen berücksichtigt.

Hintergrund dieser Drittel-Kalkulation waren die Annahme begrenzter Fortbildungskapazitäten bei den Fortbildungsanbietern und das Ziel einer vollständig landesfinanzierten Fortbildungsmaßnahme in einem regelmäßigen Turnus. Die tatsächliche Verteilung der Mittel auf die Träger der Kindertageseinrichtungen obliegt dem Jugendamt.

Die fachbezogenen Pauschalen werden für alle Förderbereiche gesammelt durch die Landesjugendämter an die Jugendämter ausgezahlt.

## **7. Wie werden nicht glatte Gruppenanzahlen berücksichtigt (z.B. eine 1,4-Gruppe?)**

Hier wurde die Anzahl der berechneten Gruppen aus KiBiz.web aus dem Zuschussantrag zum 15.03.2022 zu Grunde gelegt. Es werden auch ungerade Gruppenanzahlen und damit Überbelegungen berücksichtigt. Die Fördersummen für die ein-, zwei- und mehrgruppigen Einrichtungen werden separat berechnet. Hieraus wird eine Gesamtsumme gebildet, die auf volle Euro gerundet wird.

### Beispiel Kommune x

|  |                        |               |
|--|------------------------|---------------|
| Eingruppige Einrichtungen:             | 20,00 Gruppen x 300 €  | = 6000,00 €   |
| Zweigruppige Einrichtungen:            | 80,52 Gruppen x 200 €  | = 16.104,00 € |
| Drei- oder mehrgruppige Einrichtungen: | 145,75 Gruppen x 150 € | = 21.862,50 € |
|  | in Summe               | 43.966,50 €   |
|  | gerundet               | 43.967,00 €   |

## **8. Was wird für die Kindertagespflege zu Grunde gelegt?**

Hier wurde die Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege (Quelle: Zuschussantrag zum 15.03.2022 in KiBiz.web) im jeweiligen JA-Bezirk zu Grunde gelegt. Pro Person wurden 30 Euro veranschlagt.

## **9. Werden die Pauschalen im Jahr 2023 angepasst und neu berechnet?**

Ja (siehe auch Frage 2 auf Seite 1).

## **10. An wen werden die Pauschalen ausgezahlt?**

Die Fachbezogenen Pauschalen werden durch die Landesjugendämter an die Jugendämter ausgezahlt.

**11. Müssen die Jugendämter die Fachbezogenen Pauschalen zur Fortbildung beantragen?**

Nein, die Jugendämter müssen die Pauschalen nicht beantragen, sie werden unaufgefordert von den Landesjugendämtern an die Jugendämter bewilligt und ausgeschüttet. Die 1. Rate (50 % der gesamten Pauschale) wird zum 30.04.2023, die 2. Rate zum 31.10.2023 ausgezahlt.

**12. Müssen die freien Träger die Pauschalen bei den Jugendämtern beantragen?**

Das entscheidet das zuständige Jugendamt, denn die Jugendämter leiten die Pauschalen nach kommunalem Haushaltsrecht weiter.

**13. Erhalten auch freie Träger von Kindertageseinrichtungen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragte Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege Fördermittel?**

Die Jugendämter leiten die Fördermittel eigenverantwortlich an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen sowie an die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter (s. auch Antwort auf vorangegangene Frage 12).

**14. In welcher Höhe werden Mittel an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weitergeleitet?**

Bei der Weiterleitung können sich die Jugendämter hinsichtlich der Förderbereiche alltagsintegrierte Sprachbildung, Beobachtung und Dokumentation, Medienkompetenzförderung, Aspekte vorurteilsbewusster Erziehung und Bildung sowie soziale Inklusion und die Aufarbeitung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie an den in Frage 6 zu Grunde gelegten Pauschalen orientieren. Abweichungen davon sind im Einvernehmen mit den freien Trägern und den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege möglich.

Hinsichtlich des Förderbereichs Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten nach § 11 Abs. 2 und 4 Landeskinderschutzgesetz NRW obliegt die tatsächliche Verteilung der Mittel auf die Träger der Kindertageseinrichtungen dem Jugendamt.

Das Jugendamt muss die Entscheidung über die Weiterleitung der Mittel dokumentieren. Die Mittel sollen bedarfsgerecht verteilt werden.

In jedem Falle sind die freien Träger und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege in angemessener Weise zu berücksichtigen.

**15. Muss ich als freier Träger Fördermittel annehmen, wenn ich in diesem Jahr gar keine Fortbildungsmaßnahmen in den förderfähigen Fortbildungsbereichen plane?**

Nein. Träger, die im Jahr 2023 keine Maßnahmen planen, sollen auch keine Fördermittel erhalten. Diese freibleibenden Mittel kann das Jugendamt bedarfsorientiert und eigenverantwortlich an andere Träger vergeben.

Verwaltungsintensive Aus- und Rückzahlungen sollen vermieden werden.

**16. Kann ich als Träger zugewiesene Pauschalen mehrerer Kindertageseinrichtungen bündeln?**

Ja, sofern diese Kitas alle innerhalb eines Jugendamtsbezirks liegen. Vom Träger soll dann gegenüber dem Jugendamt eine Kita als federführende Kita und Leistungsempfängerin angegeben werden. Träger, die gemeinsame jugendamtsübergreifende Fortbildungen anbieten möchten, müssen sich organisationstechnisch an die jeweils beteiligten Jugendämter wenden.

**17. Muss ich als Träger einen Eigenanteil leisten?**

Ja, nach Landeshaushaltsrecht ist ein angemessener Eigenanteil zu leisten. Die Pauschalen sollen lediglich einen Zuschuss zu den Kosten von entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen darstellen. Die Höhe des Eigenanteils ist nicht festgelegt.

**18. Kann eine Kita auch zweimal im Jahr eine Pauschale erhalten?**

Ja, das ist möglich, sofern das Jugendamt noch entsprechende Mittel zur Verfügung hat.

**19. Gibt es eine Mindest- oder Maximalteilnehmerzahl für die Fortbildungen?**

Nein, es gibt keine Mindest- oder Maximalteilnehmerzahl für die Fortbildungsmaßnahmen.

## **20. Gibt es Vorgaben für die Dauer einer Fortbildung?**

Nein, es gibt keine Vorgabe zur Dauer einer Fortbildung.

## **21. Gibt es Vorgaben für die Inhalte der Fortbildungen?**

Fortbildungen zum Bereich Alltagsintegrierte Sprachbildung müssen von zertifizierten Multiplikator\*innen auf der Grundlage des Curriculums „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich - Curriculum zur Durchführung von Qualifizierungsangeboten für pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt werden.

Zur Etablierung einer qualitativ hochwertigen Sprachbildung im Alltag der Kindertageseinrichtungen sind

- mehrtägige Fortbildungsmaßnahmen,
- Fortbildungen für das gesamte Team
- über einen längeren Zeitraum

wünschenswert.

Im Übrigen sollen Fortbildungen von in besonderer Weise in den entsprechenden Bereichen und Themenschwerpunkten sowie den jeweiligen Instrumenten qualifizierten Referent\*innen durchgeführt werden. Die Inhalte der weiteren Fortbildungsbereiche sind dabei nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

## **22. Gibt es Vorgaben, welche Kosten geltend gemacht werden können?**

Ja, folgende Kosten sind zuwendungsfähig:

- Honorarausgaben
- zurechenbare Personalausgaben, die auf die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme entfallen (bei festangestellten Fortbildnerinnen und Fortbildnern)
- Sachausgaben
- Teilnehmerbeitrag (bei Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen anderer Träger / Veranstalter)

## **23. Muss für die Verwendung der Fachbezogenen Pauschalen ein Verwendungsnachweis erstellt werden?**

Nein.

Die Jugendämter müssen über die Verwendung der Pauschalen eine sogenannte „Rechtsverbindliche Bestätigung“ schriftlich einreichen. Nicht verwendete Pauschalen sind unaufgefordert bis zum 31.03.2024 an die Landeskasse zurück zu überweisen.

Die freien Träger erstellen ebenfalls gegenüber dem jeweiligen Jugendamt eine Bestätigung über die Mittelverwendung.

Die Bestätigungen sind über KiBiz.web zu erstellen.

#### **24. Müssen Belege vorgehalten werden?**

Belege müssen vorgehalten, aber nicht eingereicht werden.

Über den Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel hat der Zuwendungsempfänger ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen und im Falle einer Prüfung sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die Belege über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sind fünf Jahre aufzubewahren.

Prüfungen durch den Landesrechnungshof und die Landesjugendämter sind jederzeit möglich.

#### **25. Was mache ich als Jugendamt mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2023 verausgabt wurden?**

Nicht verbrauchte Mittel sind durch das Jugendamt unaufgefordert und bis zum 31.03.2024 an die Landeskasse zurück zu überweisen. Eine Rücküberweisung ist dem Landesjugendamt vorab formlos – vorzugsweise per Mail an die zuständigen Sachbearbeitungen mitzuteilen.

Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind gemäß § 29 Absatz 5 HaushaltsG NRW mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

#### **26. Was mache ich als freier Träger mit Fördermitteln, die nicht bis zum 31.12.2023 verausgabt wurden?**

Diese Mittel sind unverzüglich an das jeweilige Jugendamt zurück zu überweisen.

#### **27. Müssen Teilnehmer-Listen und Feedbackbögen ausgefüllt werden?**

Die Fördergrundsätze für 2023 schreiben keine TN-Listen und keine Feedbackbögen vor.

Im Rahmen des Monitorings zur Bestätigung über die Mittelverwendung werden jedoch Angaben zur Dauer der Fortbildung, zur Teilnehmerzahl und zu den Themen

der Fortbildung abgefragt. Bei Fortbildungen im Bereich Alltagsintegrierte Sprachbildung werden die Themen analog den Schwerpunkten zum Curriculum abgefragt und zusätzlich die Daten der Multiplikator\*innen erfasst.

Die genannten Daten sind daher vom Träger weiterhin zu erfassen und für Prüfungen durch den Landesrechnungshof oder die Landesjugendämter für die Dauer von 5 Jahren vorzuhalten.